Gemeindeverwaltung
Bockau

S a t z u n g

über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern (Hausnummern)

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 21.04.1993 (Sächs. GVBl. S. 301) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 145 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) erläßt die Gemeinde Bockau folgende Satzung:

§ 1 Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Hausnummern

1. Jedes Grundstück, daß baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Gemeinde Bockau festzusetzenden Grundstücksnummer (Hausnummer) nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.

2. Unbebaute, aber baulich und gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage werden bei der Festsetzung der Reihenfolge berücksichtigt.

3. Besteht das Grundstück aus mehreren selbstständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.

4. Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstücks mit einem Zusatz (Beifügung eines großen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z.B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

5. Das Anbringen von Straßennamensschildern an Privatgebäuden, Zäunen, Mauern und ähnlichem ist ersatzlos zu dulden.

§ 2 Verpflichteter

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.

2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhalber eigentümergleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte).

§ 3 Größe und Aussehen des Schildes

1. Wenn der Verpflichtete nicht die in der Regel üblichen weißen Nummernschilder mit schwarzen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck erfüllende andere Kennzeichnungsform wählen, die Ziffern und Buchstaben müssen sich jedoch in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein oder aus beleuchteten Hausnummern (Nummernleuchten) bestehen.

2. Es ist wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderung zu wählen.

3. Das Nummernschild muß stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

§ 4 Anbringungsstelle auf dem Grundstück

1. Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert sein.

2. Das Schild ist so anzubringen, daß es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 1 Abs. 4 ist sinngemäß zu verfahren.

§ 5 Zuteilung der Grundstücksnummer

1. Bei beiderseitig bebauter Straßen erhalten die Grundstücke auf der rechten Straßenseite die ungeraden Nummern, die auf der linken Straßenseite die geraden Nummern.

2. Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend numeriert.

3. Bei Eckgrundstücken sind die Nummern an der Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel die Straße, von der aus der alleinige Zugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstücks zu einer bestimmten Straße bzw. auf Zuteilung einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.

4. Auch für zur Zeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die zukünftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstigen Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.

5. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen. Dies gilt besonders an Straßenabschnitten, in denen bisher nach Baufortgang numeriert wurde.

6. Die Gemeindeverwaltung Bockau hat das Recht, Umnumerierungen vorzunehmen.

7. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erolgt durch die Gemeindeverwaltung Bockau. Sie hat von der Zuteilung der Nummern die Grundstückseigentümer unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6 Entstehung der Verpflichtungen

1. Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch die Gemeindeverwaltung Bockau.

2. Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.

3. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich, auch ohne besondere behördliche Aufforderung, durchzuführen.

4. Bei Umnumerierung darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie muß mit roter Farbe durchgestrichen werden, doch lesbar bleiben.

§ 7 Kostentragung

1. Die Kosten, die durch den Vollzug der vorliegenden Bestimmungen entstehen, trägt der Verpflichtete.

§ 8 Ausnahmeregelung

1. Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann die Gemeindeverwaltung Bockau Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

1. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Bestimmungen kann, durch Festsetzung von Zwangsgeld oder durch Ersatzvornahme nach Maßgabe des § 22 und folgende des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) in der Fassung vom 17.07.1992 (SächsGVBl. S. 327), durchgesetzt werden.

§ Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bockau, den 01.06.1996

Teubner
Bürgermeister